

# Amtsblatt

## für die Stadt Zossen



22. Jahrgang

Zossen, 07.07.2025

Nr. 12

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 07.07.2025**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück  
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und  
Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-  
stadt, Dabendorf

| <b>1. Amtlicher Teil</b>                                                                        | <b>Seite</b> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Satzung der Stadt Zossen über die Annahme und Verwendung von Spenden<br/>und Zuwendungen</b> | <b>3-6</b>   |

---

---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen  
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse  
[www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.

---

## **Satzung der Stadt Zossen über die Annahme und Verwendung von Spenden und Zuwendungen**

Aufgrund von §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgK-Verf - vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadt Zossen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2025, bekanntgemacht im Amtsblatt am 07.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Diese Satzung soll dazu dienen, den Umgang mit Zuwendungen und Spenden an die Stadt Zossen und ihre Einrichtungen zu regeln und Transparenz sowie Rechtssicherheit für die Beteiligten zu schaffen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Zuwendungen und Spenden, die der Stadt Zossen und ihren Einrichtungen (Zuwendungsempfänger) zugutekommen sollen und der kommunalen Aufgabenerfüllung der Stadt dienen.

(2) Zuwendungen und Spenden im Sinne dieser Satzung sind Geld- und Sachleistungen jeglicher Art sowie Dienstleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Zuwendungsgeber), auf die die Zuwendungsempfänger keinen Anspruch haben und die mit dem Zweck geleistet werden, den Zuwendungsempfängern bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben zu unterstützen. Zuwendungen und Spenden im Sinne dieser Satzung sind auch die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen sowie die unentgeltliche Mitarbeit. Keine Zuwendungen und Spenden im Sinne dieser Satzung sind Geld- und Sachleistungen, die der Stadt Zossen und ihren Einrichtungen von anderen öffentlichen Einrichtungen und Hoheitsträger gewährt werden.

(3) Sponsoring sind Zuwendungen gemäß Absatz 1, mit der der Sponsor den Zweck der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit in eigener Sache verfolgt. Sponsoringverträge bedürfen der Schriftform und müssen den Zweck der Zuwendung benennen.

## **§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen**

- (1) Die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung, Spende oder den Abschluss eines Sponsoringvertrags muss auf nachvollziehbaren und sachgerechten Erwägungen beruhen.
- (2) Bevor eine Zuwendung oder Spende angenommen oder ein Sponsoringvertrag abgeschlossen wird, ist zu prüfen, ob und inwieweit der Zuwendungsgeber an einem Vergabeverfahren der Verwaltung beteiligt ist oder in engem zeitlichem Zusammenhang auf Entscheidung der Stadt in einer Angelegenheit begehrt, für die die Stadt zuständig ist. Besteht der Verdacht, dass der Zuwendungsgeber die Absicht hat, Entscheidungen der Zuwendungsempfänger zu beeinflussen, ist die Zuwendung abzulehnen.
- (3) Zuwendungen und Spenden im Bereich der Eingriffsverwaltung sind ausgeschlossen. Anonyme Zuwendungen und Spenden werden nicht angenommen.

## **§ 3 Genehmigungsverfahren**

- (1) Zuständig für die Annahme von Zuwendungen und Spenden sowie die Bestätigung von Sponsoringverträgen ist die Stadtverordnetenversammlung entsprechend den Regeln der Hauptsatzung der Stadt Zossen. Danach gilt grundlegend, dass die Stadtverordnetenversammlung über die Annahme ab einem Wert von 100.000,00 Euro entscheidend. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt regelmäßig nur bei einem Wert unter 10.000,00 Euro vor. Im Übrigen entscheidet der Hauptausschuss. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen nicht öffentlich.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Wertgrenzen beziehen sich auf die einzelne Zuwendung oder Spende. Soweit mehrere einzelne Zuwendungen oder Spenden desselben Spenders bei demselben Verwendungszweck kumuliert eine Wertgrenze nach Absatz 1 überschreiten, greift diejenige Zuständigkeit auch für die nachfolgende einzelne unter einer Wertgrenze bleibende Zuwendung oder Spende, die bei Kumulation der einzelnen Zuwendungen oder Spenden gilt.
- (3) Über Zuwendungen und Spenden soll dem Zuwendungsgeber eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden, wenn der Zuwendungsgeber dies verlangt. Für Zuwendungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 kann im Einklang mit § 10b Abs. 3 Satz 1 EstG keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

#### **§ 4 Transparenzgebot**

(1) Geht eine Zuwendung oder Spende bei den Zuwendungsempfängern ein oder beabsichtigt der Zuwendungsempfänger eine Zuwendung anzunehmen, ist dies unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Die Anzeige muss den Namen und die Anschrift des Zuwendungsgebers, die Höhe und Dauer der Zuwendung oder Spende, eine Erklärung über die Zweckbestimmung der Mittel bzw. sonstige Gründe des Zuwendungsgebers für die Zuwendung oder Spende enthalten. Steht der Zuwendungsempfänger in einem rechtlichen oder tatsächlichen Näheverhältnis zum Zuwendungsgeber muss die Anzeige einen Hinweis hierauf enthalten. Ist die Bürgermeisterin selbst unmittelbar Zuwendungsempfängerin für die Stadt, zeigt sie dies dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an.

(2) Alle Anzeigen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren und aufzubewahren. Jährlich ist ein Verzeichnis aller Zuwendungsgeber mit Verweis auf den Zuwendungszweck sowie der Jahressumme der Zuwendungen oder Spenden pro Zuwendungsgeber zu erstellen. Dieses Verzeichnis ist der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Anzeigen und das Verzeichnis im Sinne dieser Vorschrift sind nicht öffentlich zu behandeln. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg.

#### **§ 5 Verwendung der Zuwendung**

(1) Zweckgebundene Zuwendungen und Spenden sind für den vom Zuwendungsgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Sie sind entsprechend der Zweckbestimmung in den entsprechenden Sachkonten auszuweisen.

(2) Nicht zweckgebundene Zuwendungen und Spenden können frei verwendet werden. Spenden sind unverzüglich zu verwenden, sobald der Verwendungszweck erfüllt werden kann.

(3) Gegenstände, die aus Spenden beschafft werden, gehen in das Eigentum der Stadtüber. Ein Übergang des Eigentums auf einen Beschäftigten der Verwaltung ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind mit ihren Anschaffungskosten zu erfassen, zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

## **§ 6 Steuerrechtliche Verantwortung**

Der Zuwendungsgeber ist allein dafür verantwortlich, dass er die geleisteten Zuwendungen und Spenden den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend abführt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.07.2025 in Kraft.

Zossen, den 16.06.2025



Wiebke Şahin-Connolly

Bürgermeisterin